



HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.07.2022

Meldestelle „Antisemitismus“ der Landesregierung

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung des Landes NRW richtete kürzlich eine Meldestelle für Vorfälle ein, die in die Kategorie „Queerfeindlichkeit“, „antimuslimischer Rassismus“, „Antiziganismus“ sowie „anti-Schwarze Formen von Rassismus“ fallen. Erfasst werden sollen dabei auch ausdrücklich Äußerungen, die „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“ liegen und somit vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Ziel sei es, Diskriminierungen „sichtbarer“ zu machen und das sogenannte Dunkelfeld zu erhellen (→ <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/queerfeindlichkeit-gruene-ministerin-plant-meldestelle-unterhalb-der-straftbarkei-80709978.bild.html>). Die Hessische Landesregierung hatte bereits vor einigen Monaten eine ähnliche Meldestelle eingerichtet, dies jedoch nur für den Bereich „Antisemitismus“. Auch hier ist das erklärte Ziel, Vorfälle gezielt „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“ zu erfassen, zu analysieren und zu dokumentieren, da das Bild des Antisemitismus „alleine mit der Zahl strafrechtlich relevanter Vorfälle nicht zu erfassen“ sei. Die Meldestelle selbst ist beim Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg angesiedelt (→ <https://innen.hessen.de/presse/meldestelle-gegen-antisemitismus-online>).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Landesregierung setzt sich konsequent gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdischen Lebens ein. Antisemitische Angriffe, Bedrohungen und Beleidigungen können seit März 2022 der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen, → www.riahessen.de) gemeldet werden. Mit der neuen Meldestelle möchte die Hessische Landesregierung alle antisemitischen Erscheinungsformen als Phänomen noch sichtbarer machen, um künftig noch gezielter gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit vorgehen zu können. Die Botschaft der Landesregierung ist klar: Diskriminierung und Ausgrenzung haben in Hessen keinen, jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger hingegen einen festen Platz in unserem Land. Angriffe gegen jüdisches Leben sind immer auch ein Angriff auf unsere demokratische und weltoffene Gesellschaft. Sich diesen zur Wehr zu setzen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir zusätzlich mit RIAS Hessen begegnen.

Am 31.10. 2018 wurde in Berlin der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS e.V.) gegründet. Er verfolgt das Ziel, mit Hilfe eines Meldeportals eine bundesweit einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle zu gewährleisten. Der Bundesverband greift dabei auf die beim Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. seit 2015 entwickelten Arbeitsweisen und Technologien zurück.

In unterschiedlicher Trägerschaft ist RIAS e.V. aktuell (Stand: August 2022) in acht Ländern vertreten, u.a. in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen. In Hessen ist die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen) an das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg angebunden. Es handelt sich um keine sicherheitsbehördliche Einrichtung, die in einem Weisungs- und Verantwortungsverhältnis zur Landesregierung steht.

Die Finanzierung von RIAS Hessen erfolgt im Rahmen einer Förderung über das Bundesprogramm „Demokratie leben! Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sowie im Rahmen einer Ko-Finanzierung über das hessische Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“. RIAS Hessen hat im März 2022 seine Arbeit aufgenommen und widmet sich in erster Linie der Unterstützung Betroffener von antisemitischen Vorfällen durch die hessenweite Dokumentation sowie Analyse von Antisemitismus. Sollten die Betroffenen Beratung benötigen, verweist RIAS Hessen an entsprechende zivilgesellschaftliche Beratungsstellen sowie im Bedarfsfall auch an Polizei und Justiz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält es die Landesregierung grundsätzlich für unproblematisch, gezielt Vorfälle zu erfassen, die vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt werden, auch wenn es sich dabei um problematische oder unerwünschte Äußerungen – z.B. mit antisemitischem Inhalt – handelt?

Antisemitische Vorfälle, zu denen auch antisemitische Äußerungen zählen, sind oberhalb und unterhalb der Strafbarkeit Ausdruck einer diskriminierenden und menschenverachtenden Haltung gegenüber Jüdinnen und Juden, die dem – in der Verfassung verankerten – Prinzip der Gleichwertigkeit diametral gegenübersteht.

RIAS Hessen arbeitet betroffenenzentriert und ermöglicht die Meldung auch niedrigschwellig antisemitischer Vorfälle. „In ihrer Arbeit richtet sich RIAS Hessen, wie alle Mitglieder des bundesweiten RIAS-Netzwerks, nach der 2016 beschlossenen Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Diese wurde an deutsche Gegebenheiten u.a. mit Blick auf die Kategorie der Verharmlosung der Shoah oder des Angriffs auf die Erinnerung an die Shoah angepasst und operationalisiert. RIAS Hessen orientiert sich in seiner Arbeit auch nach dem Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Definition von Antisemitismus“ (siehe → <https://rias-hessen.de/ueber-uns/arbeitsweise-rias-hessen>).

Die anonymisierte statistische Erfassung antisemitischer Vorfälle bietet die Grundlage für wissenschaftliche Analysen antisemitischer Erscheinungsformen und ermöglicht Aussagen über deren Häufigkeit sowie mögliche Entwicklungstendenzen.

Frage 2. Was versteht die Landesregierung unter der „Erfassung, Analysierung und Dokumentation“ von Vorfällen bzw. Äußerungen „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“, d.h. welche persönlichen Daten werden in diesem Zusammenhang erfasst und gespeichert?

Wie dargestellt, dient die Arbeit von RIAS Hessen in erster Linie der anonymisierten statistischen Erfassung antisemitischer Vorfälle, die ihrerseits die Grundlage für wissenschaftliche Analysen antisemitischer Erscheinungsformen in unserem Land darstellt. Die statistischen Erhebungen der Meldestelle werden ein noch besseres Bild vom tatsächlichen Umfang antisemitischer Vorfälle in Hessen ermöglichen. Dabei arbeitet RIAS Hessen nach eigenen Angaben streng nach den Prinzipien der Datenminimierung und Datensparsamkeit und hat diese auch bei der Technikgestaltung und durch die Nutzung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen im Meldeportal gemäß Art. 25 DSGVO umgesetzt.

Nutzerinnen und Nutzer werden gemäß Art. 12 DSGVO mit Hinweisen zur Datenverarbeitung schon vor einer potentiellen Übertragung personenbezogener Daten über die zu erwartende Datenverarbeitung und die Rechte betroffener Personen aufgeklärt (siehe → <https://report-antisemitism.de/privacy>). Meldungen sollen verifiziert und anonymisiert in der Datenbank antisemitischer Vorfälle erfasst werden.

Frage 3. Auf welche Weise soll bei Meldung eines Vorfalles gegen den bzw. die jeweiligen „Täter“ vorgegangen werden angesichts der Tatsache, dass keine strafbare Handlung vorliegt?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Welcher konkrete Handlungsbedarf ergibt sich für die Landesregierung aus den in der Meldestelle eingehenden Meldungen?

Die statistischen Auswertungen von RIAS Hessen erlauben nach Veröffentlichung des Jahresberichts eine Einschätzung der Häufigkeit und Kategorien antisemitischer Vorfälle. Diese Statistiken und die darüberhinausgehenden von RIAS Hessen erarbeiteten wissenschaftlichen Analysen über aktuelle Erscheinungsformen und Entwicklungen von Antisemitismus bieten eine ergänzte Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung wirkungsorientierter Programme gegen Antisemitismus und demokratiefördernder Maßnahmen.

Frage 5. Welches ist die Rechtsgrundlage der Datenerfassung durch die Meldestelle, insbesondere im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datensicherheit, Transparenz und Erforderlichkeit der Datenerhebung bei den nicht konkret gefassten Kriterien zur Einordnung bei Vorfällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze?

Im Fall von eingegangenen Meldungen antisemitischer Vorfälle wird bereits im Vorfeld über die damit verbundene Datenverarbeitung und Zwecke aufgeklärt und gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der DSGVO eine entsprechende Einwilligung der meldenden Person eingeholt. Personenbezogene Daten Dritter werden nicht aktiv eingeholt. Sollten sie dennoch übermittelt werden, erfolgt eine Anonymisierung.

Bei der Verarbeitung von Meldungen öffentlicher antisemitischer Vorfälle und Äußerungen erfolgt die Verarbeitung außerdem gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. e der DSGVO im berechtigten Interesse von RIAS Hessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO und im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 5 lit. b der DSGVO bei Einhaltung der Datenschutzanforderungen gemäß Art. 32 und Art. 89 Abs. 1 der DSGVO, einschließlich der schnellstmöglichen Anonymisierung identifizierender Personenbezüge.

Frage 6. Sind bei der Datenerhebung durch die Meldestelle die Voraussetzungen des Datenschutzes erfüllt, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 a bis f sowie Art. 6 Abs. 1 DSGVO?

Ja.

Frage 7. Handelt es sich bei der Meldestelle um einen behördlichen Dienstleister?

Nein.

Frage 8. Falls 7. unzutreffend: Auf welcher Grundlage erfolgte die Beauftragung der Meldestelle zur Datenerhebung durch die Landesregierung?

Es erfolgte keine Beauftragung zur Datenerhebung.

Frage 9. Auf welche Weise wird gewährleistet, dass die Meldestelle ihrer Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie der Verpflichtung zur Löschung der Daten nach Art. 17 DSGVO nachkommt?

Die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO wird über die Datenschutzrichtlinien des Datenschutzbeauftragten (DSB) und Justizars der Universität Marburg sichergestellt.

Frage 10. Sieht die Landesregierung in der Erhebung von Daten im Zusammenhang mit Vorfällen oder Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der explizit die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen?

Für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien, wie z.B. die Religionszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, gilt nach Art. 9 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage die Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer der Inhalte und Leistungen von RIAS Hessen.

Aus Sicht der Landesregierung stellt dies eine tragfähige Rechtsgrundlage für den Betrieb von RIAS Hessen dar.

Wiesbaden, 5. September 2022

Peter Beuth